

Preis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 17. Januar 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 800/11. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. U., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestelltem Papier, Pimpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind, vom 20. November 1916,

2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. U. vom 13. Juli 1918, betreffend Bestandserhebung von Papier- und Bindgarnabfällen zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. U., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoffen usw.,

3. die Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden vom 10. Juli 1917,

4. die Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1200/11. 17. R. R. U. vom 1. Februar 1918 zu der Bekanntmachung vom 10. Juli 1917 Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden,

5. die Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden sowie Meldepflicht über Papierherzeugung vom 23. Oktober 1917,

6. die Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung gefleckter Papiersäcke (Sackpapier) vom 5. Januar 1918,

7. die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen vom 13. Juli 1918, treten außer Kraft.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft. Berlin, den 5. Dezember 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**

Wolffhügel.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 80/12. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarnen aus Kunstwolle, vom 1. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

#### Artikel II.

Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1680/10. 17. R. R. U. vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. U. vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne, tritt außer Kraft.

#### Artikel III.

§ 4 der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. U., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915

erhält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot. Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirtgarnen aller Koppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;

2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen, b) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden, bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten, der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

#### Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft. Berlin, den 5. Dezember 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**

Wolffhügel.

### Verordnung

(Nr. Bst. a. 285/12. 18. R. R. U.)

**betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.**

(Erweiterung der Verordnung vom 18. Nov. 1918.)

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Mitiengeellschaft (für Zink auch der Zinkhüttenvereinigung und des Verbandes deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., für Blei auch der deutschen Hüttenwerke) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bzw. noch freizugehenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit